Bundesgesetzblatt

Teil II **Z 1998 A**

1982 **Ausgegeben zu Bonn am 29. September 1982** **Nr. 35**

Tag	Inhalt	Seite

Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Dezember 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern

Vom 22. September 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 3. Dezember 1980 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Soweit das Abkommen auf Grund seines Artikels 17 Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sind bestandskräftig ergangene Steuerfestsetzungen zu ändern oder aufzuheben.

(2) Führt die Anwendung des Abkommens bis zu dem Zeitpunkt, in dem es in Kraft tritt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in den Vereinigten Staaten von Amerika insgesamt zu einer höheren Belastung, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Abkommens bestand, so wird die Steuer insoweit erstattet oder nicht erhoben.

Artikel 3

Wird ein Antrag im Sinne des Artikels 12 Abs. 3 des Abkommens gestellt, so entsteht die Steuer im Zeitpunkt der Vermögensübertragung.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. September 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Manfred Lahnstein

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern

Convention Between the Federal Republic of Germany And the United States of America For the Avoidance of Double Taxation With Respect to Taxes on Estates, Inheritances, and Gifts

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Vereinigten Staaten von Amerika –

von dem Wunsch geleitet, bei den Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern die Doppelbesteuerung zu vermeiden –

haben folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Artikel 1

Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für

a) Nachlässe von Erblassern, die im Zeitpunkt ihres Todes einen Wohnsitz in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten hatten, und

b) Schenkungen von Schenkern, die im Zeitpunkt der Schenkung einen Wohnsitz in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten hatten.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Die bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, sind

a) in den Vereinigten Staaten von Amerika: die Bundeserbschaftsteuer (Federal estate tax) und die Bundesschenkungsteuer (Federal gift tax) einschließlich der Steuer auf Übertragungen, bei denen eine oder mehrere Generationen übersprungen werden;

b) in der Bundesrepublik Deutschland: die Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer).

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden.

The Federal Republic of Germany

and

the United States of America,

desiring to avoid double taxation with respect to taxes on estates, inheritances, and gifts,

have agreed as follows:

Chapter I

Article 1

Scope

This Convention shall apply to

a) Estates of deceased persons whose domicile at their death was in one or both of the Contracting States, and

b) Gifts of donors whose domicile at the making of a gift was in one or both of the Contracting States.

Article 2

Taxes Covered

1. The existing taxes to which this Convention shall apply are:

a) In the case of the United States of America: The Federal estate tax and the Federal gift tax, including the tax on generation-skipping transfers; and

b) In the case of the Federal Republic of Germany: the inheritance and gift tax (Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer).

2. This Convention shall also apply to any similar taxes on estates, inheritances, and gifts which are imposed after the date of signature of the Convention in addition to, or in place of, the existing taxes.

Abschnitt II

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens

a) bedeutet der Ausdruck „Vereinigte Staaten von Amerika", im geographischen Sinne verwendet, die Bundesstaaten und den Distrikt Columbia. Der Ausdruck umfaßt auch das Küstenmeer der Vereinigten Staaten von Amerika und den Meeresboden und Meeresuntergrund der an die Küste der Vereinigten Staaten von Amerika angrenzenden, aber jenseits des Küstenmeers gelegenen Unterwassergebiete, über die die Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht für die Zwecke der Erforschung und Ausbeutung der Naturschätze dieser Gebiete Hoheitsrechte ausüben;

b) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland", im geographischen Sinne verwendet, den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie die an die Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland angrenzenden und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht in bezug auf die Rechte, welche die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds sowie ihrer Naturschätze ausüben darf, steuerrechtlich als Inland bezeichneten Gebiete;

c) bedeutet der Ausdruck „Unternehmen" ein gewerbliches Unternehmen;

d) bedeutet der Ausdruck „Unternehmen eines Vertragsstaats" ein Unternehmen, das von einer Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat betrieben wird;

e) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde"

   i) auf seiten der Vereinigten Staaten von Amerika den Finanzminister (Secretary of the Treasury) oder seinen bevollmächtigten Vertreter und

   ii) auf seiten der Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister der Finanzen.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Vertragsstaats über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Steuerlicher Wohnsitz

(1) Eine natürliche Person hat im Sinne dieses Abkommens einen Wohnsitz

a) in den Vereinigten Staaten von Amerika, wenn sie dort ansässig ist oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika ist;

b) in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder aus anderen Gründen für die Zwecke der deutschen Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) als unbeschränkt steuerpflichtig gilt.

(2) Hatte nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten einen Wohnsitz, so gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 folgendes:

a) Der Wohnsitz der natürlichen Person gilt als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügte. Verfügte sie in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt ihr Wohnsitz als in dem Vertragsstaat gele-

Chapter II

Article 3

General Definitions

1. In this Convention:

a) The term "United States of America" when used in a geographical sense means the states thereof and the District of Columbia. Such term also includes the territorial sea thereof and the seabed and subsoil of the submarine areas adjacent to the coast thereof, but beyond the territorial sea over which the United States of America exercises sovereign rights, in accordance with international law, for the purpose of exploration for and exploitation of the natural resources of such areas.

b) The term "Federal Republic of Germany" when used in a geographical sense means the territory in which the Basic Law for the Federal Republic of Germany is in force as well as any area adjacent to the territorial waters of the Federal Republic of Germany designated, in accordance with international law relating to the rights which the Federal Republic of Germany may exercise with respect to the seabed and subsoil and their natural resources, as domestic area for tax purposes.

c) The term "enterprise" means an industrial or commercial undertaking.

d) The term "enterprise of a Contracting State" means an enterprise carried on by a person who is domiciled in a Contracting State.

e) The term "competent authority" means:

   i) In the case of the United States of America, the Secretary of the Treasury or his delegate, and

   ii) In the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Minister of Finance.

2. As regards the application of the Convention by a Contracting State, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the law of that Contracting State concerning the taxes to which the Convention applies.

Article 4

Fiscal Domicile

1. For the purposes of this Convention, an individual has a domicile

a) In the United States of America, if he is a resident or citizen thereof;

b) In the Federal Republic of Germany, if he has his domicile (Wohnsitz) or habitual abode (gewöhnlicher Aufenthalt) therein or if he is deemed for other reasons to be subject to unlimited tax liability for the purposes of the German inheritance and gift tax.

2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual was domiciled in both Contracting States, then, subject to the provisions of paragraph 3, this case shall be determined in accordance with the following rules:

a) He shall be deemed to have been domiciled in the Contracting State in which he had a permanent home available to him. If he had a permanent home available to him in both Contracting States, or in neither Contracting State, the domicile shall be deemed to be in the Contracting State

gen, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hatte (Mittelpunkt der Lebensinteressen);

b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die natürliche Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatte, so gilt ihr Wohnsitz als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte;

c) hatte die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt ihr Wohnsitz als in dem Vertragsstaat gelegen, dessen Staatsangehöriger sie war;

d) war die Person Staatsangehöriger beider Vertragsstaaten oder keines der Vertragsstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) War eine natürliche Person im Zeitpunkt ihres Todes oder der Schenkung

a) Staatsangehöriger eines Vertragsstaats, ohne gleichzeitig Staatsangehöriger des anderen Vertragsstaats zu sein, und

b) hatte sie aufgrund des Absatzes 1 einen Wohnsitz in beiden Vertragsstaaten und

c) hatte sie im anderen Vertragsstaat ihren Wohnsitz aufgrund des Absatzes 1 für die Dauer von nicht mehr als fünf Jahren gehabt,

so gilt der Wohnsitz dieser Person und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, bei denen die gleichen Voraussetzungen vorliegen, ungeachtet des Absatzes 2 als in dem Vertragsstaat gelegen, dessen Staatsangehörige sie waren.

(4) Eine natürliche Person, die im Zeitpunkt ihres Todes oder der Schenkung in einer Besitzung der Vereinigten Staaten von Amerika ansässig war und nur deshalb Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika wurde, weil sie

a) Staatsbürger einer solchen Besitzung war oder

b) in einer solchen Besitzung geboren wurde oder dort ansässig war,

wird für die Zwecke dieses Abkommens so behandelt, als habe sie in dem genannten Zeitpunkt keinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika gehabt und als sei sie in dem genannten Zeitpunkt kein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika gewesen.

(5) Für die Zwecke dieses Abkommens wird die Frage, ob eine andere als eine natürliche Person ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hatte, nach dem Recht dieses Staates bestimmt. Hat diese Person ihren Wohnsitz in beiden Vertragsstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten den Fall in gegenseitigem Einvernehmen.

Abschnitt III

Artikel 5

Unbewegliches Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen, das Teil des Nachlasses oder einer Schenkung einer Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat ist und das im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen" hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütun-

with which his personal and economic relations were closest (center of vital interests);

b) If the Contracting State in which he had his center of vital interests cannot be determined, the domicile shall be deemed to be in the Contracting State in which he had an habitual abode:

c) If he had an habitual abode in both Contracting States or in neither of them, the domicile shall be deemed to be in the Contracting State of which he was a citizen;

d) If he was a citizen of both Contracting States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

3. Where an individual, at his death or at the making of a gift, was

a) a citizen of one Contracting State, and not also a citizen of the other Contracting State, and

b) by reason of the provisions of paragraph 1 domiciled in both Contracting States, and

c) by reason of the provisions of paragraph 1 domiciled in the other Contracting State for not more than five years,

then the domicile of that individual and of the members of his family forming part of his household and fulfilling the same requirements shall be deemed, notwithstanding the provisions of paragraph 2, to be in the Contracting State of which they were citizens.

4. An individual who, at his death or at the making of a gift, was a resident of a possession of the United States of America and who became a citizen of the United States of America solely by reason of

a) his being a citizen of a possession, or

b) birth or residence within a possession,

shall be considered as having been neither domiciled in nor a citizen of the United States of America at that time for purposes of this Convention.

5. For the purposes of this Convention the question whether a person other than an individual was domiciled in a Contracting State shall be determined according to the law of that State. Where such person is domiciled in both Contracting States, the competent authorities of the Contracting States shall settle the case by mutual agreement.

Chapter III

Article 5

Immovable Property

1. Immovable property which forms part of the estate of or of a gift made by a person domiciled in a Contracting State and which is situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. The term "immovable property" shall have the meaning which it has under the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property, and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to

gen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für unbewegliches Vermögen eines Unternehmens und für unbewegliches Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 6

Vermögen einer Betriebstätte und Vermögen einer der Ausübung einer selbständigen Arbeit dienenden festen Einrichtung

(1) Vermögen eines Unternehmens, das Teil des Nachlasses oder einer Schenkung einer Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat ist und das Betriebsvermögen einer im anderen Vertragsstaat gelegenen Betriebstätte darstellt – ausgenommen das nach den Artikeln 5 und 7 zu behandelnde Vermögen – kann im anderen Staat besteuert werden.

(2) a) Der Ausdruck „Betriebstätte" bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit eines Unternehmens eines Vertragsstaats ganz oder teilweise ausgeübt wird.

b) Der Ausdruck „Betriebstätte" umfaßt insbesondere

einen Ort der Leitung,

eine Zweigniederlassung,

eine Geschäftsstelle,

ein Ladengeschäft oder eine andere Verkaufseinrichtung,

eine Fabrikationsstätte,

eine Werkstätte,

ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,

eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

c) Ungeachtet des Buchstabens a begründen eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten keine Betriebstätte:

das Benutzen von Einrichtungen zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens;

das Unterhalten eines Bestands von Gütern oder Waren des Unternehmens zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung;

das Unterhalten eines Bestands von Gütern oder Waren des Unternehmens zu dem Zweck, sie durch ein anderes Unternehmen bearbeiten oder verarbeiten zu lassen;

das Unterhalten einer festen Geschäftseinrichtung zu dem Zweck, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;

das Unterhalten einer festen Geschäftseinrichtung zu dem Zweck, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, wenn sie vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

d) Hat ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Staat keine Betriebstätte im Sinne der Buchstaben a bis c, so wird es dennoch so behandelt, als habe es im letztgenannten Staat eine Betriebstätte, wenn es in diesem Staat durch einen Vertreter gewerblich tätig ist, der eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat regelmäßig ausübt, es sei denn, daß sich die Ausübung der Vollmacht auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

e) Ein Unternehmen eines Vertragsstaats wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte im anderen Staat, weil es dort seine gewerbliche Tätigkeit durch

work, mineral deposits, sources, and other natural resources; ships, boats, and aircraft shall not be regarded as immovable property.

3. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall also apply to immovable property of an enterprise and to immovable property used for the performance of independent personal services.

Article 6

Business Property of a Permanent Establishment and Assets Pertaining to a Fixed Base Used for the Performance of Independent Personal Services

1. Except for assets referred to in Articles 5 and 7, assets of an enterprise which form part of the estate of or a gift made by a person domiciled in a Contracting State and forming part of the business property of a permanent establishment situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. a) The term "permanent establishment" means a fixed place of business through which the business of an enterprise of a Contracting State is wholly or partly carried on.

b) A permanent establishment shall include especially:

a place of management;

a branch;

an office;

a store or other sales outlet;

a factory;

a workshop;

a mine, quarry, or other place of extraction of natural resources;

a buildung site or construction or assembly project which exists for more than twelve months.

c) Notwithstanding subparagraph a) of this paragraph, a permanent establishment shall be deemed not to include one or more of the following activities:

the use of facilities for the purpose of storage, display, or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;

the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise for the purpose of storage, display, or delivery;

the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise for the purpose of processing by another enterprise;

the maintenance of a fixed place of business for the purpose of purchasing goods or merchandise, or collecting information, for the enterprise;

the maintenance of a fixed place of business for the purpose of advertising, for the supply of information, for scientific research, or for similar activities, if they have a preparatory or auxiliary character, for the enterprise.

d) Even if an enterprise of a Contracting State does not have a permanent establishment in the other State under subparagraphs a) to c) of this paragraph, nevertheless it shall be deemed to have a permanent establishment in the latter State if it is engaged in trade or business in that State through an agent who has an authority to conclude contracts in the name of the enterprise and regularly exercises that authority in that State, unless the exercise of authority is limited to the purchase of goods or merchandise for the account of the enterprise.

e) An enterprise of a Contracting State shall not be deemed to have a permanent establishment in the other State merely because it is engaged in trade or business in that other

einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Person im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handelt.

f) Der Umstand, daß eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person oder eine Körperschaft eines der Vertragsstaaten

i) eine Körperschaft des anderen Staates beherrscht, von ihr beherrscht wird oder mit ihr gemeinsam beherrscht wird oder

ii) eine Körperschaft beherrscht, von ihr beherrscht wird oder mit ihr gemeinsam beherrscht wird, die im anderen Staat (entweder durch eine Betriebstätte oder auf andere Weise) gewerblich tätig ist,

wird bei der Feststellung, ob diese Person oder Körperschaft eine Betriebstätte im anderen Staat hat, nicht berücksichtigt.

(3) Vermögen, das Teil des Nachlasses oder einer Schenkung einer Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat ist und das zu einer der Ausübung einer selbständigen Arbeit dienenden festen Einrichtung im anderen Vertragsstaat gehört – ausgenommen das unter Artikel 5 fallende Vermögen – kann im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 7

Schiffe und Luftfahrzeuge

Seeschiffe und Luftfahrzeuge eines Unternehmens, die Teil des Nachlasses oder einer Schenkung einer Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat sind und die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 8

Beteiligungen an Personengesellschaften

Ist eine Beteiligung an einer Personengesellschaft Teil des Nachlasses oder einer Schenkung einer Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat und gehört der Personengesellschaft unter Artikel 5 oder 6 fallendes Vermögen, so kann die Beteiligung in dem Staat besteuert werden, in dem das betreffende Vermögen liegt, jedoch nur mit dem diesem Teil des Vermögens zuzurechnenden Teil ihres Wertes.

Artikel 9

Nicht ausdrücklich erwähntes Vermögen

Vermögen, das Teil des Nachlasses oder einer Schenkung einer Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat ist und nicht unter Artikel 5, 6, 7 oder 8 fällt, kann ohne Rücksicht auf seine Belegenheit nur in diesem Staat besteuert werden; Artikel 11 Absatz 1 bleibt unberührt.

Artikel 10

Abzüge und Befreiungen

(1) Bei Vermögen, das Teil eines Nachlasses oder einer Schenkung ist und das lediglich in Übereinstimmung mit Artikel 5, 6 oder 8 in einem Vertragsstaat der Besteuerung unterliegt, sind Schulden mindestens in Höhe der nachstehend vorgesehenen Beträge bei der Wertermittlung mindernd zu berücksichtigen oder als Abzüge vom Vermögenswert zuzulassen:

a) bei dem in Artikel 5 genannten Vermögen die Schulden, die für den Erwerb, die Instandsetzung oder die Instandhaltung des Vermögens aufgenommen wurden;

State through a broker, general commission agent, or any other agent of an independent status, where such person is acting in the ordinary course of business.

f) The fact that a resident or a corporation of one of the Contracting States controls, is controlled by, or is under common control with

i) a corporation of the other State or

ii) a corporation which is engaged in trade or business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise)

shall not be taken into account in determining whether such resident or corporation has a permanent establishment in that other State.

3. Except for assets referred to in Article 5, assets which form part of the estate of or of a gift made by a person domiciled in a Contracting State and pertaining to a fixed base situated in the other Contracting State used for the performance of independent personal services may be taxed in that other State.

Article 7

Ships and Aircraft

Ships and aircraft operated in international traffic and belonging to an enterprise which form part of the estate of or of a gift made by a person domiciled in a Contracting State, and movable property pertaining to the operation of such ships and aircraft, may be taxed only in that State.

Article 8

Interests in Partnerships

An interest in a partnership which forms part of the estate of or of a gift made by a person domiciled in a Contracting State, which partnership owns property described in Article 5 or 6, may be taxed by the State in which such property is situated, but only to the extent that the value of such interest is attributable to such property.

Article 9

Property Not Expressly Mentioned

Property which forms part of the estate of or of a gift made by a person domiciled in a Contracting State, wherever situated, and not dealt with in Article 5, 6, 7, or 8 shall, subject to paragraph 1 of Article 11, be taxable only in that State.

Article 10

Deductions and Exemptions

1. In the case of property which forms part of an estate or gift subject to taxation by a Contracting State solely in accordance with Article 5, 6, or 8, debts shall be allowed as reductions of, or deductions from, the value of such property in an amount no less than:

a) in the case of property referred to in Article 5, debts incurred for purposes of the acquisition, repair, or upkeep of that property;

b) bei dem in Artikel 6 genannten Vermögen die Schulden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Betriebstätte oder einer festen Einrichtung aufgenommen wurden, und

c) bei der in Artikel 8 genannten Beteiligung an einer Personengesellschaft die Schulden, auf die Buchstabe a oder Buchstabe b Anwendung fände, wenn das in dem erwähnten Artikel genannte Vermögen einer Personengesellschaft dem Erblasser oder Schenker unmittelbar gehörte.

(2) Vermögen, das einer Körperschaft oder Organisation eines Vertragsstaats, die ausschließlich religiösen, mildtätigen, wissenschaftlichen, erzieherischen oder öffentlichen Zwecken dient, oder einer öffentlichen Einrichtung eines Vertragsstaats zur Verwendung für diese Zwecke oder zur Nutzung übertragen wurde, ist von der Steuer des anderen Vertragsstaats befreit, wenn und soweit die Übertragung des Vermögens an die Körperschaft, Organisation oder Einrichtung

a) im erstgenannten Vertragsstaat steuerbefreit ist und

b) im anderen Vertragsstaat steuerbefreit wäre, wenn sie an eine ähnliche Körperschaft, Organisation oder öffentliche Einrichtung dieses anderen Staates vorgenommen worden wäre.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln die Anwendung dieser Bestimmung in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Ruhegehälter, Renten und andere Beträge, die von einem Vertragsstaat, einem Bundesstaat, einem Land oder ihren Gebietskörperschaften oder aus einer öffentlichen Kasse, die nach dem öffentlichen Recht des Staates, des Landes oder der Gebietskörperschaft errichtet worden ist, oder aufgrund einer Regelung, die eine in diesem Staat ansässige Person getroffen hat,

a) nach dem Sozialversicherungsrecht dieses Staates oder

b) als Vergütung für geleistete Dienste oder

c) als Ausgleich erlittener Schäden

gezahlt werden, sind im anderen Vertragsstaat insoweit steuerbefreit, als sie im erstgenannten Vertragsstaat steuerbefreit wären, wenn der Erblasser dort seinen Wohnsitz hätte. Die so steuerbefreiten Beträge können jedoch auf den Versorgungsfreibetrag nach dem deutschen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht angerechnet werden.

(4) Vermögen (ausgenommen Gesamtgut), das von einem Erblasser oder Schenker, der seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hatte oder Staatsangehöriger dieses Staates war, auf den Ehegatten übergeht und das lediglich aufgrund des Artikels 5, 6 oder 8 im anderen Vertragsstaat besteuert werden kann, wird bei der Festsetzung der Steuer dieses anderen Staates nur insoweit in die Besteuerungsgrundlage einbezogen, als sein Wert (nach Berücksichtigung der zulässigen Abzüge) 50 vom Hundert des Wertes des gesamten in die Besteuerungsgrundlage einbezogenen Vermögens übersteigt, das von dem anderen Staat besteuert werden kann. Der vorhergehende Satz darf aber nicht dazu führen,

a) daß aus der Besteuerungsgrundlage in der Bundesrepublik Deutschland ein Betrag ausgenommen wird, der den Freibetrag des Ehegatten übersteigt, der bei Übertragungen an unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatten nach dem deutschen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht gewährt wird;

b) daß die in den Vereinigten Staaten von Amerika geschuldete Steuer auf einen Betrag sinkt, der niedriger ist als die Steuer, die bei Anwendung der für eine Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Steuersätze auf die nach dem genannten Satz ermittelte Besteuerungsgrundlage zu zahlen wäre.

b) in the case of property referred to in Article 6, debts incurred in connection with the operation of the permanent establishment or fixed base; and

c) in the case of an interest in a partnership referred to in Article 8, debts to which subparagraphs a) or b) of this paragraph would apply if the property owned by a partnership referred to in that Article were owned directly by the decedent or donor.

2. Property transferred to or for the use of a corporation or organization of a Contracting State organized and operated exclusively for religious, charitable, scientific, educational, or public purposes, or to a public body of a Contracting State to be used for such purposes, shall be exempt from tax by the other Contracting State, if and to the extent that such transfer of property to such corporation, organization, or public body

a) is exempt from tax in the first-mentioned Contracting State and

b) would be exempt from tax in the other Contracting State if it were made to a similar corporation, organization, or public body of that other State.

The competent authorities of the Contracting States shall by mutual agreement settle the application of this provision.

3. Pensions, annuities, and other amounts payable by a Contracting State, a state, a Land, or their political subdivisions, or out of a public fund organized under the public laws thereof, or under a plan maintained by a person resident in that State

a) under the Social Security laws of that State, or

b) as consideration for services rendered, or

c) as compensation for injury or damage sustained

shall be exempt from tax by the other Contracting State, to the extent that such pension, annuity, or other amount would be exempt from tax in the first-mentioned Contracting State if the decedent were a domiciliary thereof. The amounts so exempted may, however, be offset against the "Versorgungsfreibetrag" according to the provisions of the German inheritance and gift tax.

4. Property (other than community property) which passes to the spouse from a decedent or donor who was domiciled in or a citizen of a Contracting State, and which may be taxed by the other Contracting State solely in accordance with Article 5, 6, or 8 shall, for the purpose of determining the tax of that other State, be included in the taxable base only to the extent its value (after taking into account any applicable deductions) exceeds 50 per cent of the value of all property included in the taxable base which may be taxed by that other State. However, the foregoing sentence shall not result in:

a) an exclusion from the taxable base in the Federal Republic of Germany of an amount in excess of the general marital deduction (Freibetrag des Ehegatten) granted with respect to transfers to spouses subject to unlimited tax liability under the German inheritance and gift tax;

b) a reduction of the tax due in the United States of America below the tax that would be due by applying to the taxable base determined under that sentence the rates applicable to a person domiciled in the United States of America.

Abschnitt IV

Artikel 11

Anrechnung

(1) Dieses Abkommen schließt nicht aus, daß

a) die Vereinigten Staaten von Amerika den Nachlaß (die Schenkung) eines Erblassers (Schenkers), der im Zeitpunkt seines Todes oder der Schenkung Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika war, nach ihrem Recht besteuern; hierbei umfaßt der Ausdruck „Staatsangehöriger" auch ehemalige Staatsangehörige, die ihre Staatsangehörigkeit unter anderem hauptsächlich wegen der Umgehung von Steuern (hier auch der Einkommensteuer) verloren haben, jedoch nur für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Verlust;

b) die Bundesrepublik Deutschland einen Erben, Beschenkten oder sonstigen Begünstigten, der im Zeitpunkt des Todes des Erblassers oder der Schenkung seinen Wohnsitz im Sinne des Artikels 4 in der Bundesrepublik Deutschland hatte, nach ihrem Recht besteuert.

Artikel 10 Absätze 2, 3 und 4, die Absätze 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels und Artikel 13 bleiben unberührt.

(2) Erheben die Vereinigten Staaten von Amerika Steuern aufgrund der Tatsache, daß der Erblasser oder Schenker dort seinen Wohnsitz hatte oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika war, so wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

a) Besteuert die Bundesrepublik Deutschland Vermögen aufgrund des Artikels 5, 6 oder 8, so rechnen die Vereinigten Staaten auf die nach ihrem Recht festgesetzte Steuer von diesem Vermögen einen Betrag in Höhe der in der Bundesrepublik Deutschland auf dieses Vermögen gezahlten Steuer an.

b) War der Erblasser oder Schenker Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika und hatte er im Zeitpunkt des Todes oder der Schenkung seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, so gewähren die Vereinigten Staaten von Amerika die Anrechnung der gezahlten deutschen Steuer auf die nach ihrem Recht festgesetzte Steuer über Buchstabe a hinaus für die Steuer von allem Vermögen, das nicht aufgrund des Artikels 5, 6 oder 8 in den Vereinigten Staaten von Amerika besteuert werden kann.

(3) Erhebt die Bundesrepublik Deutschland Steuern aufgrund des Wohnsitzes des Erblassers, Schenkers, Erben, Beschenkten oder sonstigen Begünstigten, so wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

a) Besteuern die Vereinigten Staaten von Amerika Vermögen aufgrund des Artikels 5, 6 oder 8, so rechnet die Bundesrepublik Deutschland auf die nach ihrem Recht festgesetzte Steuer von diesem Vermögen einen Betrag in Höhe der in den Vereinigten Staaten von Amerika auf dieses Vermögen gezahlten Steuer an.

b) Hatte der Erblasser oder Schenker seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika und hatte der Erbe, Beschenkte oder sonstige Begünstigte im Zeitpunkt des Todes des Erblassers oder der Schenkung seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, so gewährt die Bundesrepublik Deutschland die Anrechnung der gezahlten amerikanischen Steuer auf die nach ihrem Recht festgesetzte Steuer über Buchstabe a hinaus für die Steuer von allem Vermögen, das nicht aufgrund des Artikels 5, 6 oder 8 in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden kann.

(4) Bei der Anrechnung durch die Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 3 werden auch die Steuern berücksichtigt,

Chapter IV

Article 11

Credits

1. The provisions of this Convention shall not preclude

a) the United States of America from taxing in accordance with its law the estate of a decedent or the gift of a donor who was at his death or at the making of a gift a citizen of the United States of America; for this purpose the term "citizen" shall include a former citizen whose loss of citizenship had as one of its principal purposes the avoidance of tax (including, for this purpose, income tax), but only for a period of ten years following such loss;

b) the Federal Republic of Germany from taxing in accordance with its law an heir, a donee, or another beneficiary who was domiciled (within the meaning of Article 4) in the Federal Republic of Germany at the time of the death of the decedent or the making of the gift.

The preceding sentence shall not, however, apply to paragraphs 2, 3 and 4 of Article 10, paragraphs 2, 3, 4 and 5 of this Article, and Article 13.

2. Where the United States of America imposes tax by reason of the decedent's or the donor's domicile therein or citizenship thereof, double taxation shall be avoided in the following manner:

a) Where the Federal Republic of Germany imposes tax with respect to property in accordance with Article 5, 6, or 8, the United States of America shall credit against the tax calculated according to its law with respect to such property an amount equal to the tax paid to the Federal Republic of Germany with respect to such property.

b) In addition to any credit allowable under subparagraph a) of this paragraph, if the decedent or donor was a citizen of the United States of America and was domiciled in the Federal Republic of Germany at his death or at the making of a gift, then the United States of America shall allow a credit against the tax calculated according to its law with respect to property other than property which the United States of America may tax in accordance with Article 5, 6, or 8, an amount equal to the tax paid to the Federal Republic of Germany with respect to such property.

3. Where the Federal Republic of Germany imposes tax by reason of the domicile therein of the decedent, donor, heir, donee, or other beneficiary, double taxation shall be avoided in the following manner:

a) Where the United States of America imposes tax with respect to property in accordance with Article 5, 6, or 8, the Federal Republic of Germany shall credit against the tax calculated according to its law with respect to such property an amount equal to the tax paid to the United States of America with respect to such property.

b) In addition to any credit allowable under subparagraph a) of this paragraph, if the decedent or donor was domiciled in the United States of America and the heir, donee, or other beneficiary was domiciled in the Federal Republic of Germany at the time of the death of the decedent or the making of the gift, then the Federal Republic of Germany shall allow a credit against the tax calculated according to its law with respect to property other than property which the Federal Republic of Germany may tax in accordance with Article 5, 6, or 8, an amount equal to the tax paid to the United States of America with respect to such property.

4. The credits allowed by the Federal Republic of Germany according to the provisions of paragraph 3 shall include taxes

die von Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika erhoben worden sind. Können diese Steuern nach Absatz 3 nicht angerechnet werden, so können die zuständigen Behörden über die Vermeidung der Doppelbesteuerung nach Artikel 13 beraten.

(5) Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung berücksichtigt jeder Vertragsstaat bei der Anrechnung nach den Absätzen 2, 3 und 4 in angemessener Weise

a) alle Steuern, die der andere Vertragsstaat auf eine frühere vom Erblasser vorgenommene Schenkung von Vermögen erhoben hat, wenn das betreffende Vermögen zu dem im erstgenannten Staat steuerpflichtigen Nachlaß gehört;

b) alle vom anderen Vertragsstaat angerechneten Erbschaft- und Schenkungsteuern, die in bezug auf frühere Steuertatbestände gezahlt worden sind.

Schwierigkeiten und Zweifel bei der Anwendung dieser Bestimmung werden von den zuständigen Behörden nach Artikel 13 beseitigt.

(6) Der nach diesem Artikel anzurechnende Betrag darf den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer eines Vertragsstaats nicht übersteigen, der auf das Vermögen entfällt, für das nach diesem Artikel eine Anrechnung gewährt werden kann.

(7) Ein Anspruch auf Steueranrechnung oder -erstattung nach diesem Artikel kann innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Festsetzung (durch Verwaltungsakt oder auf gerichtlichem Wege) und Zahlung der Steuer, für die eine Anrechnung nach diesem Artikel beantragt wird, geltend gemacht werden, vorausgesetzt, daß die Festsetzung und Zahlung innerhalb von zehn Jahren nach dem Tode des Erblassers oder nach der Schenkung erfolgen. Die zuständigen Behörden können die Zehn-Jahres-Frist in gegenseitigem Einvernehmen verlängern, wenn Umstände, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat, die Festsetzung der dem Anspruch auf Anrechnung oder Erstattung zugrundeliegenden Steuer innerhalb dieser Frist verhindern. Auf Erstattungen, die lediglich aufgrund dieses Abkommens vorgenommen werden, werden keine Zinsen gezahlt.

levied by political subdivisions of the United States of America. Where a credit is not allowable for such taxes according to the provisions of paragraph 3, the competent authorities may consult for the purpose of avoiding double taxation pursuant to Article 13.

5. In order to avoid double taxation, each Contracting State shall, in allowing credits under paragraphs 2, 3, and 4, take into account in an appropriate way:

a) any tax imposed by the other Contracting State upon a prior gift of property made by the decedent, if such property is included in the estate subject to taxation by the first-mentioned State;

b) any credit allowed by the other Contracting State for estate or gift taxes paid upon prior taxable events.

Difficulties and doubts arising in the application of this provision shall be resolved by the competent authorities under Article 13.

6. Any credits allowed under this Article shall not exceed the part of the tax of a Contracting State, as computed before the credit is given, which is attributable to the property in respect of which a credit is allowable under this Article.

7. Any claim for credit or for refund of tax founded on the provisions of this Article may be made until one year after the final determination (administrative or judicial) and payment of tax for which any credit under this Article is claimed, provided that the determination and payment are made within ten years of the date of death of the decedent or of the date of the making of the gift by the donor. The competent authorities may by mutual agreement extend the ten-year time limit if circumstances beyond the control of the taxpayer prevent the determination within such period of the taxes which are the subject of the claim for credit or for refund. Any refund based solely on the provisions of this Convention shall be made without payment of interest on the amount so refunded.

Artikel 12

Nachlässe (Estates) und Treuhandvermögen (Trusts)

(1) Dieses Abkommen hindert keinen der beiden Vertragsstaaten, seine für die Anerkennung eines Steuertatbestands maßgebenden Bestimmungen auf Vermögensübertragungen an einen Nachlaß oder ein Treuhandvermögen oder aus einem Nachlaß oder Treuhandvermögen anzuwenden.

(2) Lösen aufgrund von Unterschieden zwischen den Gesetzesvorschriften der Vertragsstaaten Vermögensübertragungen an einen Nachlaß oder ein Treuhandvermögen oder aus einem Nachlaß oder Treuhandvermögen eine Besteuerung zu verschiedenen Zeitpunkten aus, so können die zuständigen Behörden den Fall nach Artikel 13 erörtern, um Härten zu vermeiden, vorausgesetzt, daß der zeitliche Unterschied bei der Besteuerung höchstens fünf Jahre beträgt.

(3) Führt eine Vermögensübertragung an einen Nachlaß oder ein Treuhandvermögen nach dem deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zum Zeitpunkt der Übertragung nicht zu einer Besteuerung, so kann der Begünstigte aus dem Nachlaß oder Treuhandvermögen innerhalb von fünf Jahren nach der Übertragung verlangen, daß er zur deutschen Steuer (einschließlich der Einkommensteuer) so herangezogen wird, als habe im Zeitpunkt der Übertragung ein steuerpflichtiger Vorgang stattgefunden.

Article 12

Estates and Trusts

1. The provisions of this Convention shall not preclude either Contracting State from applying its rules governing the recognition of a taxable event, with respect to transfers of property to and from an estate or trust.

2. Where differences in the laws of the Contracting States give rise to taxation at different times of transfers of property to and from an estate or trust, the competent authorities may discuss the case under Article 13 with a view to avoiding hardship, provided that the difference in timing of taxation does not exceed five years.

3. In a case where a transfer of property to an estate or trust results in no taxable transfer at such time under the German inheritance and gift tax, the beneficiary of the estate or trust may elect within five years after such transfer to be subject to all German taxation (including income taxation) as if a taxable transfer had occurred to him at the time of such transfer.

Artikel 13

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu

Article 13

Mutual Agreement Procedure

1. Any person who considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation

einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Vertragsstaaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde eines der beiden Staaten unterbreiten. Der Fall muß innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Regelung oder Ablehnung eines Anspruchs auf Befreiung, Anrechnung oder Erstattung nach diesem Abkommen unterbreitet werden.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne dieses Artikels unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint es zur Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so können sich die zuständigen Behörden zu einem mündlichen Meinungsaustausch treffen.

(5) Erzielen die zuständigen Behörden eine solche Verständigung, so werden die Vertragsstaaten die Steuern entsprechend der Verständigung erheben und ungeachtet der nach ihrem Recht geltenden Verfahrensregelungen (einschließlich Verjährungsfristen) erstatten oder anrechnen.

not in accordance with this Convention may, notwithstanding the remedies provided by the laws of those Contracting States, present his case to the competent authorities of either Contracting State. Such presentation must be made within one year after a claim for exemption, credit, or refund under this Convention has been finally settled or rejected.

2. The competent authority shall endeavor, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation not in accordance with the Convention.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavor to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Convention. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Convention.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of this Article. When it seems advisable for the purpose of reaching an agreement, the competent authorities may meet together for an oral exchange of opinions.

5. In the event that the competent authorities reach such an agreement, taxes shall be imposed and, notwithstanding any procedural rule (including statutes of limitations) applicable under the law of either Contracting State, refund or credit of taxes shall be allowed by the Contracting States in accordance with such agreement.

Artikel 14

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.

(2) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,

a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;

b) Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;

c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Article 14

Exchange of Information

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for the carrying out of this Convention or of the domestic laws of the Contracting States concerning taxes covered by this Convention insofar as the taxation thereunder is not contrary to this Convention. The exchange of information is not restricted by Article 1. Any information received by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) involved in the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, or the determination of appeals in relation to, the taxes which are the subject of the Convention. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. These persons or authorities may disclose the information in public court preceedings or in judicial decisions.

2. In no case shall the provisions of paragraph 1 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;

b) to supply particulars which are not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;

c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial, or professional secret or trade process, or information the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).

(3) Bei Auskunftsersuchen eines Vertragsstaats aufgrund dieses Artikels holt der andere Vertragsstaat die entsprechenden Informationen (einschließlich Zeugenaussagen und Kopien einschlägiger Unterlagen) auf die gleiche Weise und im gleichen Umfang ein, als wenn es sich bei der Steuer des ersuchenden Staates um die Steuer des anderen Staates handelte und sie von diesem anderen Staat erhoben würde.

(4) Kann nach Artikel 7 oder 9 Vermögen ungeachtet des Artikels 11 Absatz 1 nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Schenker oder Erblasser ansässig war, und wird die in diesem Staat fällige Steuer nicht gezahlt, so können die zuständigen Behörden vereinbaren, daß dieses Vermögen ungeachtet des Artikels 7 oder 9 im anderen Vertragsstaat besteuert wird.

3. If information is requested by a Contracting State in accordance with this Article, the other Contracting State shall obtain the information to which the request relates (including depositions of witnesses and copies of relevant documents) in the same manner and to the same extent as if the tax of the requesting State were the tax of the other State and were being imposed by that other State.

4. If by reason of Article 7 or 9 any property would, without regard to paragraph 1 of Article 11, be taxable only in the Contracting State in which the decedent or donor was domiciled and tax due in that State is not paid, then the competent authorities may agree that tax will be imposed with respect to such property in the other Contracting State notwithstanding Article 7 or 9.

Artikel 15

Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund besonderer Übereinkünfte zustehen.

(2) Dieses Abkommen gilt nicht für Beamte internationaler Organisationen oder Mitglieder einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung eines dritten Staates, die sich in einem Vertragsstaat befinden und nicht so behandelt werden, als hätten sie für die Zwecke der Nachlaß-, Erbschaft- oder Schenkungsteuer ihren Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten.

Article 15

Members of Diplomatic Missions or Consular Posts

1. Nothing in this Convention shall affect the fiscal privileges of members of diplomatic missions or consular posts under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

2. This Convention shall not apply to officials of international organizations or members of a diplomatic mission or a consular post of a third State, who were established in a Contracting State and were not treated as being domiciled in either Contracting State in respect of taxes on estates, inheritances, or gifts, as the case may be.

Artikel 16

Land Berlin

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 16

Land Berlin

This Convention shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months of the date of entry into force of this Convention.

Abschnitt V

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation nach Maßgabe der geltenden Verfahrensvorschriften jedes Vertragsstaats; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Washington ausgetauscht.

(2) Das Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und findet allgemein Anwendung auf Nachlässe von Personen, die am oder nach dem 1. Januar 1979 sterben, und auf Schenkungen, die am oder nach dem 1. Januar 1979 vorgenommen werden.

(3) Darüber hinaus können bei Nachlässen von Personen, die am oder nach dem 1. Januar 1974 und vor dem 1. Januar 1979 gestorben sind, die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten gemeinsam darüber beraten, wie die durch innerstaatliche Vergünstigungen nicht vermiedene Doppelbesteuerung verhindert werden kann. Zu diesem Zweck können sie im Rahmen des Artikels 13 vorsehen, daß Steuern eines Vertragsstaats ungeachtet der Unterschiede in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Belegenheit und Wohnsitz auf die Steuern des anderen Vertragsstaats angerechnet werden.

Chapter V

Article 17

Entry into Force

1. This Convention shall be subject to ratification in accordance with the applicable procedures of each Contracting State and instruments of ratification shall be exchanged at Washington as soon as possible.

2. This Convention shall enter into force upon the exchange of instruments of ratification and its provisions shall apply generally to estates of persons dying and gifts made on or after January 1, 1979.

3. In addition, in the case of estates of persons having died on or after January 1, 1974 and before January 1, 1979, the competent authorities of the Contracting States may consult together with a view to eliminating double taxation not avoided by internal relief measures. To this purpose they may, under the provisions of Article 13, allow taxes of one Contracting State to be credited against taxes of the other Contracting State notwithstanding differences of internal rules regarding situs and domicile.

Artikel 18

Kündigung

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem der Vertragsstaaten gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen auf diplomatischem Weg jederzeit nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung auf Nachlässe von Personen, die nach dem 31. Dezember sterben, der auf den Ablauf der sechsmonatigen Kündigungsfrist folgt, und auf Schenkungen, die nach diesem Zeitpunkt vorgenommen werden.

Geschehen zu Bonn am 3. Dezember 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 18

Termination

This Convention shall remain in force until terminated by one of the Contracting States. Either Contracting State may terminate this Convention, through diplomatic channels, at any time after three years from the date on which this Convention enters into force provided that at least six months' prior notice has been given. In such event, the Convention will not apply to estates of persons dying after or gifts made after the December 31 next following the expiration of the six-month period.

Done at Bonn, in duplicate, in the German and English languages, the two texts having equal authenticity, this third day of December 1980.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
G. van Well

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America
Walter Stoessel, Jr.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins

Vom 31. August 1982

I.

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 26. Oktober 1979 (BGBl. 1981 II S. 674)

1. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins nebst Anhang,
2. der Weltpostvertrag,
3. das Postpaketabkommen,
4. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen,
5. das Postscheckabkommen,
6. das Postnachnahmeabkommen,
7. das Postauftragsabkommen,
8. das Postsparkassenabkommen,
9. das Postzeitungsabkommen

sind für die

Deutsche Demokratische Republik	am	30. Juni 1982	Nr. 1–3

in Kraft getreten.

Die Verträge sind ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan	am	3. Mai 1982	Nr. 1–3
Chile	am	11. Mai 1982	Nr. 1–9
Kap Verde	am	1. Juni 1982	Nr. 1–4, 6
Norwegen	am	18. Juni 1982	Nr. 1–6, 8–9
Vanuatu	am	16. Juli 1982	Nr. 1–2

mit folgender Erklärung:

Vanuatu möchte die Vorbehalte des Artikels I und IX des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag von Rio de Janeiro 1979 in Anspruch nehmen.

II.

Die Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (BGBl. 1965 II S. 1633) ist in Kraft getreten für

Vanuatu	am 16. Juli 1982.

III.

Das Zusatzprotokoll vom 14. November 1969 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1971 II S. 245) ist in Kraft getreten für

Vanuatu	am 16. Juli 1982.

IV.

Das 2. Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins vom 5. Juli 1974 (BGBl. 1975 II S. 1513) ist in Kraft getreten für

Vanuatu	am 16. Juli 1982.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Mai 1982 (BGBl. II S. 552).

Bonn, den 31. August 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Lautenschlager

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls Nr. 3 vom 17. Oktober 1979 zu der Revidierten Rheinschiffahrtsakte

Vom 8. September 1982

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1980 zu dem Zusatzprotokoll Nr. 3 vom 17. Oktober 1979 zu der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten Revidierten Rheinschiffahrtsakte (BGBl. 1980 II S. 875) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Zusatzprotokoll Nr. 3 nach seinem Artikel V für die

Bundesrepublik Deutschland	am 1. September 1982

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 23. Juli 1982 im Sekretariat der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt hinterlegt worden.

Das Zusatzprotokoll Nr. 3 ist am 1. September 1982 ferner für

Belgien
Frankreich
Niederlande
Schweiz
Vereinigtes Königreich

in Kraft getreten.

Bonn, den 8. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen

Vom 8. September 1982

Das Europäische Übereinkommen vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (BGBl. 1969 II S. 2057) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für

Portugal	am 4. September 1982

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. September 1979 (BGBl. II S. 1057).

Bonn, den 8. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

Vom 8. September 1982

Das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für

Liberia	am 3. März 1982

in Kraft getreten.

Liberia hat seine Beitrittsurkunde am 1. Februar 1982 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juni 1982 (BGBl. II S. 636).

Bonn, den 8. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt

Vom 8. September 1982

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für

Liberia	am 3. März 1982

in Kraft getreten.

Liberia hat seine Beitrittsurkunde am 1. Februar 1982 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juni 1982 (BGBl. II S. 637).

Bonn, den 8. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konventionen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Vom 10. September 1982

I.

Das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (BGBl. 1968 II S. 422), ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1 für

Italien	am 27. Mai 1982
Niederlande	am 23. Juni 1982

(für das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen)

in Kraft getreten.

Italien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß

«le paragraphe 2 de l'article 3 ne peut faire obstacle à l'application de la disposition transitoire XIII de la Constitution italienne concernant l'interdiction d'entrée et de séjour de certains membres de la Maison de Savoie sur le territoire de l'Etat.»

(Übersetzung)

„Artikel 3 Absatz 2 die Anwendung der Übergangsbestimmung XIII der italienischen Verfassung über das Verbot der Einreise einiger Mitglieder des Hauses Savoyen in das Hoheitsgebiet des Staates und ihres Aufenthalts in demselben nicht ausschließt."

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

«Comme le Protocole No. 4 à la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales, reconnaissant certains droits et libertés autres que ceux figurant déjà dans la Convention et dans le premier Protocole additionnel à la Convention, s'applique aux Pays-Bas et aux Antilles néerlandaises en vertu de la ratification par le Royaume des Pays-Bas, les Pays-Bas et les Antilles néerlandaises sont considérés comme des territoires distincts pour l'application des articles 2 et 3 du Protocole, ce conformément aux dispositions de l'article 5, paragraphe 4. Selon l'article 3, nul ne peut être expulsé du territoire de l'Etat dont il est ressortissant et nul ne peut être privé du droit d'y entrer. Il n'existe toutefois qu'une seule nationalité (néerlandaise) pour l'ensemble du Royaume. La nationalité ne saurait donc être un critère pour faire la distinction entre les «ressortissants» des Pays-Bas et ceux des Antilles néerlandaises, distinction qu'il est inévitable de faire puisqu'il y a application distincte de l'article 3 à chacune des parties du Royaume.

Ceci étant, les Pays-Bas se réservent la possibilité de faire par règlement légal la distinction, pour l'application de l'article 3 du Protocole, entre les Néerlandais selon leur appartenance soit aux Pays-Bas, soit aux Antilles néerlandaises.»

(Übersetzung)

„Da das Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, kraft der Ratifikation durch das Königreich der Niederlande auf die Niederlande und die Niederländischen Antillen Anwendung findet, werden die Niederlande und die Niederländischen Antillen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 2 und 3 des Protokolls nach Artikel 5 Absatz 4 als getrennte Hoheitsgebiete betrachtet. Nach Artikel 3 darf niemand aus dem Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, ausgewiesen werden, und niemand darf das Recht entzogen werden, in dieses Hoheitsgebiet einzureisen. Für das gesamte Königreich besteht jedoch nur eine einzige Staatsangehörigkeit (die niederländische). Die Staatsangehörigkeit kann daher nicht als Kriterium zur Unterscheidung zwischen „Staatsangehörigen" der Niederlande und denen der Niederländischen Antillen verwendet werden, einer Unterscheidung, die unvermeidlich ist, da Artikel 3 auf jeden der Teile des Königreichs getrennt angewandt wird.

Die Niederlande behalten sich daher die Möglichkeit vor, im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 3 des Protokolls zwischen Niederländern je nach ihrer Zugehörigkeit zu den Niederlanden bzw. zu den Niederländischen Antillen durch Rechtsvorschrift zu unterscheiden."

II.

Die Niederlande haben ferner mit Erklärungen vom 9. Juni 1982 nach Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 erklärt, daß sie für das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – letztere unter Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 23. Juni 1982
bis auf Widerruf

mit der Maßgabe anerkennen, daß sich diese Unterwerfungserklärungen auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 erstrecken.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. September 1979 (BGBl. II S. 1040), vom 5. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1139), vom 13. Mai 1982 (BGBl. II S. 546) und vom 14. Juli 1982 (BGBl. II S. 745).

Bonn, den 10. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-portugiesischen Doppelbesteuerungsabkommens

Vom 13. September 1982

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1982 zu dem Abkommen vom 15. Juli 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1982 II S. 129) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 30 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tage

am 8. Oktober 1982

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 8. September 1982 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 13. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)

Vom 15. September 1982

Das Übereinkommen Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970) – BGBl. 1975 II S. 745 – ist nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Italien am 28. Juli 1982
unter Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben a und b

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. November 1981 (BGBl. II S. 1015).

Bonn, den 15. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung

Vom 15. September 1982

Das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Italien am 28. Juli 1982

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1981 (BGBl. II S. 1098).

Bonn, den 15. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen

Vom 15. September 1982

Das Übereinkommen Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1976 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen (BGBl. 1979 II S. 1057) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Costa Rica	am	29. Juli 1982
Griechenland	am	28. August 1982

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1981 (BGBl. II S. 1101).

Bonn, den 15. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau

Vom 15. September 1982

Das Übereinkommen Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1978 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau (BGBl. 1980 II S. 1254) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Suriname	am 29. September 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1981 (BGBl. II S. 1102).

Bonn, den 15. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden

Vom 15. September 1982

Das Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1980 II S. 721, 724) wird nach seinem Artikel V Abs. 2 für die

Niederlande	am 1. November 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. März 1982 (BGBl. II S. 386).

Bonn, den 15. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 16. September 1982

In Lilongwe ist am 19. August 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 19. August 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. September 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 18. bis 21. Mai 1981 und das Verhandlungsprotokoll vom 21. Mai 1981 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Straßenunterhaltungsprogramm II" einen Finanzierungsbeitrag bis zu 7 000 000,– DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Straßenunterhaltungsprogramm II" von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 19. August 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfgang Kistenich

Für die Regierung der Republik Malawi
L. Chakakala Chaziya

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum

Vom 17. September 1982

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Somalia am 18. November 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. August 1982 (BGBl. II S. 762).

Bonn, den 17. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 17. September 1982

In Ouagadougou ist am 13. März 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 13. März 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. September 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Obervolta –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Obervolta beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Vertrages abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Obervolta erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Obervolta überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou am 13. März 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Weerth

Für die Regierung der Republik Obervolta
Mamadou Sanfo

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,60 DM (3,– DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 13. März 1982 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
   a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
   b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
   c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
   d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
   e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung Obervoltas von Bedeutung sind,
   f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsvertrag ausgeschlossen.